



#### §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Hospizgemeinschaft Hunsrück-Simmern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 55469 Simmern.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### §2 Zweck

1. Der Verein will dazu beitragen, dass
  - Menschen auf der letzten Wegstrecke des Lebens begleitet werden, um ihnen ein Sterben in Geborgenheit und Würde zu ermöglichen,
  - die Angehörigen Lebensbeistand auch auf dem anschließenden Trauerweg erfahren,
  - durch Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit Sterben, Tod und Trauer in unserer Gesellschaft bewusst gemacht werden.
2. Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch Besuchsdienste, Bildungsangebote und Öffentlichkeitsarbeit, sowie durch Kooperation mit Personen und Institutionen in der Begleitung von Sterbenden, ihren Angehörigen und Trauernden.

#### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### §4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können, natürliche sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod bei natürlichen Personen
  - d) Auflösung bei juristischen Personen und Personenvereinigungen
4. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, unbeschadet bestehender Ansprüche des Vereins, wenn zwei Jahresbeiträge trotz Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Möglichkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht entrichtet wurden.

5. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Wird die Aufnahme durch den Vorstand abgelehnt oder ein Mitglied ausgeschlossen, so kann die betroffene Person/Personenvereinigung innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung hiergegen Beschwerde an den Gesamtvorstand einlegen. Gibt dieser der Beschwerde nicht statt, so hat er die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die hierüber endgültig entscheidet.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.



## §5 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen oder Zuschüsse von dritter Seite. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## §7 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus fünf bis sieben Vereinsmitgliedern, und zwar der/dem 1. und der/dem 2. Vorsitzenden, der/die Schatzmeister/in der/die Schriftführer/in bis zu 3 Beisitzer/innen.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand, der gleichzeitig Vorstand im Sinne des §26 BGB ist, gehören an:  
der/die 1. Vorsitzende  
der/die 2. Vorsitzende  
der/die Schatzmeister/in  
der/die Schriftführer/in.

Je zwei von ihnen, darunter jeweils der oder die 1. oder der oder die 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Übernahme eines Amtes setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
4. Die Amtsinhaber bleiben jeweils bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Amtsinhaber während der Amtsperiode aus,

so wählt der Vorstand bei Bedarf ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Die Wahl des Vorstandes findet in geheimer Wahl statt, sofern die Mitgliederversammlung nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
6. Über die Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das bei der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.
7. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Sie erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, die zur Erledigung von Vereins Angelegenheiten erforderlich und angemessen sind.

## §8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist jährlich einmal einzuberufen und findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt. Zu ihr sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
  - a) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - b) Entgegennahmen des jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Beschwerden gemäß § 4 Abs.6
  - e) Wahl der Rechnungsprüfer
  - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - g) Satzungsänderungen
  - h) die Auflösung des Vereins



3. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies im Vereinsinteresse erforderlich ist oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen durch den Vorstand nicht entsprochen, so kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen.
5. Beschlussfassungen bedürfen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle der Verhinderung sein / ihr Stellvertreter/In oder ein anderes Vorstandsmitglied. Ihm / ihr obliegt die Benennung eines Mitglieds als Protokollführer/In.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Versammlung, in der min-

destens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen, gefasst werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche auf jeden Fall beschlussfähig ist. In der Einladung muss dabei auf diese Folge der erleichterten Beschlussfähigkeit hingewiesen werden.

8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
9. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jährlich eine/n der zwei Rechnungsprüfer/innen neu, die nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein dürfen.

#### §9 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Hospiz - und PalliativVerband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### §10 Inkrafttreten

Vorstehende Satzungsänderung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vom 20. März 2017 beschlossen.

**Erika Görhardt**  
1. Vorsitzende

**Liane Schäfer**  
2. Vorsitzende